

stehen würde, indem dann der Vorschußfonds als solcher aufgehört hätte und es nicht mehr möglich sein würde, eine Erleichterung fernerhin durch schnelle Verabfolgung der Unterstützungsgelder zu gewähren, die zeither aus diesem Vorschußfonds gewährt werden konnten.

Staatsminister v. Friesen: Ich habe nur wenig über den vorliegenden Gegenstand zu bemerken. Ein geehrter Redner, Herr v. Egiby, hatte darauf aufmerksam gemacht, daß es hauptsächlich der Verwaltung von Seiten der Brandversicherungscommission zuzuschreiben sei, daß eine so wesentliche Erleichterung möglich werde. Ich stimme dem vollständig bei, obgleich ich doch bemerken muß, daß auch in der letzten Periode keine größeren Brände vorgekommen sind; allerdings sind in der letzten Zeit zahlreiche kleinere Brände, mit Ausnahme von Oberwiesenthal aber größere eigentlich fast gar nicht vorgekommen. Ein Beweis aber dafür, daß man wesentlich der Art und Weise, wie von der Brandversicherungscommission das Geschäft geleitet wird, den günstigen Erfolg zu danken hat, ist aus Seite 118 der Beilage zu entnehmen, wo bemerkt wird, daß in der vorigen Periode eine Einnahme von 52,867 Thlr. nur durch eine sorgsame und geschickte, zinsbare Anlegung der vorhandenen Capitalien, die außerdem größtentheils wohl unbenuzt geblieben wären, erzielt worden ist, was einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat gehabt hat. Außerdem sind in der Debatte zwei Gegenstände erwähnt worden, das Classificationssystem und die Nothwendigkeit eines Reservefonds. Herr Domherr Friederici scheint der Brandversicherungscommission einen Vorwurf daraus zu machen, daß das Classificationssystem noch nicht eingeführt worden sei. Da muß ich aber doch die Brandversicherungscommission in Schutz nehmen, denn das hängt nicht von ihrem Willen ab, es gehört dazu ein ganz neues Gesetz. Es sind deshalb bereits früher Anträge an die Staatsregierung gekommen, und schon im Jahre 1849, kurz nach meinem Amtsantritte, ist ein Beamter der Brandversicherungscommission in ganz Deutschland herum gereist und hat sich in den bedeutenderen deutschen Staaten mit den einschlagenden Verhältnissen bekannt gemacht und deren Brandversicherungseinrichtungen förmlich studirt. Es ergab sich aber als Resultat, daß die Einrichtungen sehr verschieden waren und mit den besonderen Verhältnissen der betreffenden Länder so eng zusammenhängen, daß es unmöglich war, eins dieser Systeme ohne Weiteres auf Sachsen überzutragen. Da nun in Folge des bestehenden Gesetzes dormalen eine allgemeine Katasterrevision nothwendig ist, die sich auch in diesem Augenblicke im Gange befindet, so schien es dem Ministerium, ehe es sich über eine so wichtige Frage eine feste Ansicht bildete, dringend nothwendig, erst die Resultate dieser neuen Taxrevision abzuwarten und dann erst einen Entschluß darüber zu fassen. Ich gehe daher auf die vielfachen Gründe für und wider das Classificationssystem jetzt nicht ein, es muß darüber künftig einmal eine Vorlage an die Stände kommen.

Es haben ferner einige geehrte Redner, namentlich der Herr Bürgermeister Müller, auf die Nothwendigkeit eines Reservefonds hingewiesen, und letzterer hat ausgesprochen, daß nach seiner Ansicht ein solcher sehr wünschenswerth sei. Daß nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze ein eigentlicher Reservefond für die Brandversicherungsanstalt nicht ausführbar und zulässig sei, darüber ist keine Verschiedenheit der Meinungen, es herrscht darüber allgemeines Einverständnis. Es könnte daher nur die Frage entstehen, ob man bei Abänderung des betreffenden Gesetzes auf einen solchen Reservefond Bedacht nehmen solle? Ich will in diesem Augenblicke keine bestimmte Meinung darüber aussprechen, will mir aber, da einmal der Wunsch darnach ausgesprochen worden ist, doch erlauben, auch ein wesentliches Bedenken, welches dem entgegensteht, hier kurz anzuführen. Man darf nämlich nicht vergessen, daß man es hier mit einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt, wobei die Theilnahme eine erzwungene ist, zu thun hat. Ein Reservefond kann nur dadurch gebildet werden, daß die Theilnehmer eine Zeit lang mehr aufbringen, als zu Deckung der Ausgaben nothwendig ist, und zwar deshalb, damit künftige Theilnehmer in die Lage kommen, nicht nur nicht so viel, sondern sogar weniger aufzubringen, als zu ihrer Zeit zu Deckung des Bedürfnisses nothwendig ist. Man kann eine solche Einrichtung bei einer auf Gemeinschaftlichkeit gegründeten Anstalt einführen, ohne mit dem Rechtsprincipale in Conflict zu kommen, wenn der Beitritt dazu ein freiwilliger ist, denn dann ist es eine Bedingung des Beitritts, der man sich freiwillig unterwirft. Ob aber nicht sehr wesentliche Bedenken dann entgegenstehen, wenn der Beitritt ein gezwungener ist, wie hier, das scheint eine Frage zu sein, die nicht ohne Weiteres zu erledigen sein dürfte.

Secretair Starke: Ich beabsichtige meinerseits mich theils nur mit den Ansichten und Anträgen unserer geehrten Deputation einzuverstehen, theils aber mir die Frage an den Herrn Referenten zu erlauben, ob oder warum nicht die Deputation die Frage über die endliche Einführung eines Classificationssystems ins Bereich ihrer Berathungen gezogen habe? Da jedoch aus der eben vernommenen Eröffnung des Herrn Staatsministers hervorgeht, daß der Realisirung eines solchen Wunsches namentlich noch erst eine allgemeine Revision der Cataster und der Taxen voranzugehen habe und ich daraus auch entnehme, daß dieser für alle Grundbesitzer so wichtige Gegenstand von der hohen Staatsregierung nicht aus den Augen gelassen wird, so werde ich meinerseits hierbei Beruhigung fassen.

Bürgermeister Müller: Durch meine Bemerkung habe ich bloß darauf hindeuten wollen, daß die Erwägung der Angelegenheit der hohen Staatsregierung zu empfehlen sei; denn ich habe mich ausdrücklich auf den Schlusssatz im Berichte bezogen, wo es heißt: „Soll nun aber mit der Zeit ein stabiler Satz erreicht werden, was der Deputation aus den angegebenen Gründen zweckmäßig erscheint, so kann dies eben nur